

Reglement für das Videoüberwachungssystem beim Werkhof, Haselrain 65

vom 7. August 2018

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 17 f Informations- und Datenschutzgesetz (IDG, SG 153.260) vom 9. Juni 2010 und nach erfolgter Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt, folgendes Reglement für das Videoüberwachungssystem:

1. Zweck

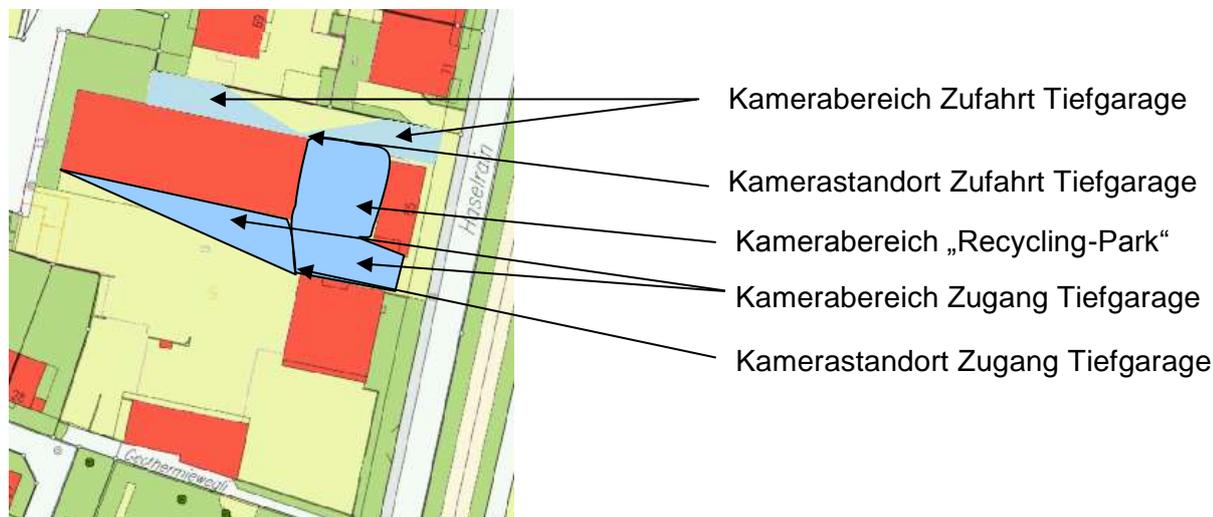
¹ Die Videoüberwachungsanlage dient dem Schutz des Werkhofs und der sich darin befindenden Fahrzeuge und Gerätschaften vor strafbaren Handlungen und trägt somit zur Betriebssicherheit des Werkhofs bei. Sie ermöglicht ausserdem die Überprüfung der korrekten Entsorgung von Recycling-Material durch Privatpersonen im „Recycling-Park“. Sie soll potenzielle Täterinnen und Täter abschrecken und bei der Aufklärung und Verfolgung strafbarer Handlungen (z. B. Diebstahl, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Littering etc.) behilflich sein.

2. Mittel und Standort

¹ Mittels zweier Kameras (Varil-Focal IR Dome Kamera, Typ 1,3MP) bei der Rampe zur Tiefgarage hat das Personal an der Porte die Möglichkeit, diejenigen Personen, die mittels „Knopfdrücker“ Zugang zur Tiefgarage wünschen, visuell zu identifizieren. Die zweite Kamera dient zur Überwachung des Garagentors.

² Zwei weitere Kameras (Varil-Focal IR Dome Kamera, Typ 1,3MP) überwachen die Zugänge zur Tiefgarage (zwei Treppenhäuser, zwei Lifte sowie Zugänge zu Räumen mit indirektem Zugang zur Tiefgarage) sowie den Bereich des Recycling-Parks.

³ Die Aufzeichnung der Bilder geschieht mittels Recorder (Digital Video Recorder, Model DAB-RAN04-01), der an der Porte des Werkhofs installiert ist. Die eingesetzten Kameras sind weder automatisch zoom-, noch schwenkbar.





3. Kennzeichnung

¹ Die Benutzerinnen und Benutzer des Werkhofs und des „Recycling-Parks“ werden mit einem Hinweisschild der Gemeinde Riehen über die richtige Benutzung des „Recycling-Parks“ informiert und mit einem Hinweisschild mit Piktogramm auf die Videoüberwachung hingewiesen.

4. Betrieb und Auswertung

¹ Die Videokameras sind dauernd in Betrieb. Die Bilder der Kameras werden auf dem Recorder vollumfänglich aufgezeichnet.

² Während den ordentlichen Arbeitszeiten der diensthabenden Personen wird die Kamera am bestehenden Computerplatz zugeschaltet, um die visuelle Identifikation und damit die Zutrittsberechtigung in die Tiefgarage sicherzustellen sowie eine korrekte Materialentsorgung im „Recycling-Park“ zu überwachen.

³ Während der restlichen Zeit findet keine visuelle Überwachung der Livebilder statt. Diese werden aufgezeichnet.

⁴ In beiden Fällen erfolgt eine Auswertung der gespeicherten Daten nur im Ereignisfall. Im Fall eines straf- oder zivilrechtlichen Verfahrens sind die Aufzeichnungen zusammen mit der Anzeige oder der Klage an die zuständigen Behörden zu übergeben.

5. Zugriff zu den Daten

¹ Die Übertragung des Livebilds kann von der diensthabenden Person eingesehen werden. Im Ereignisfall erfolgt der Zugriff auf die Daten des passwortgeschützten Videorecorders ausschliesslich durch das autorisierte Personal.

6. Löschen der Daten

¹ Sofern kein Ereignis erfolgt, werden die gespeicherten Daten gemäss den betrieblichen Anforderungen automatisch nach zwei Arbeitstagen gelöscht.

7. Geltungsdauer

¹ Der Einsatz der Videoüberwachungsanlage wird bis zum 31. Juli 2022 befristet. Vor einer allfälligen Verlängerung der Bewilligung muss die Wirksamkeit der Videoüberwachung geprüft und dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt zur erneuten Vorabkontrolle vorgelegt werden (§ 9 der Informations- und Datenschutzverordnung).

Das Reglement wird im Kantonsblatt, in der Riehener Zeitung und auf der Webseite der Gemeinde publiziert; es tritt rückwirkend per 1. August 2018 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident: Hansjörg Wilde

Der Generalsekretär: Urs Denzler